



Gemeinde Wietmarschen
27. Änderung des Flächennutzungsplanes
Landkreis Graftschaft Bentheim

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen diese 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Wietmarschen, den _____

 Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

S Sonderbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 Zweckbestimmung "Junghennenaufzuchtstall"

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.10.2021 Ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wietmarschen, den _____

 Der Bürgermeister

Planverfasser

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der:



Freren, _____

 Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.10.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplanänderung und der Kurzerläuterung vom 29.10.2021 bis 19.11.2021 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Wietmarschen, _____

 Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.04.2022 Ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 02.05.2022 bis 02.06.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wietmarschen, den _____

 Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.07.2022 als Feststellung (§ 10 BauGB), sowie die Begründung beschlossen.

Wietmarschen, den _____

 Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ Ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Wietmarschen, den _____

 Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wietmarschen, den _____

 Der Bürgermeister

27. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Gemeinde Wietmarschen

